



Budgetbegleitgesetz 2011-14 Besteuerung von Kapitalvermögen

Universität Linz, 15.12.2010
MMag. Dr. Ernst Marschner LL.M.
Leiter der Abteilung Tax von Ernst & Young in Linz, Prokurist

 **ERNST & YOUNG**
Quality In Everything We Do

Vollkommene Neuordnung der Besteuerung von Kapitalvermögen

- ▶ **Bisherige Regelung im Privatvermögen:**
 - ▶ Früchte (Zinsen, Dividenden) sind mit dem Abzug der KEST endbesteuert
 - ▶ Wertveränderungen des Stammes sind nicht steuerbar, außer es liegt ein Spekulationsgeschäft vor (Veräußerung innerhalb eines Jahres; Derivate)
 - ▶ Spekulationsgeschäft war zur Einkommensteuer von bis zu 50% zu veranlagten
→ Vergessensquote „knapp unter 100%“
- ▶ **„Altbestandsschutz“** für bestehende Kapitalanlagen: bisherige Rechtslage gilt weiter
 - ▶ Aktien, Investmentfonds → Erwerb vor dem 1.1.2011
 - ▶ Renten, Derivate (einschließlich Zertifikate) → Erwerb vor dem 1.10.2011
- ▶ **Lebensversicherungen nicht betroffen!** (lediglich 15 Jahre Mindestlaufzeit)

Grundzüge der Neuregelung

- ▶ Einkünfte aus **Kapitalvermögen neu** → **25% (K)ESt** auf:
 - ▶ Früchte (Zinsen, Dividenden) wie bisher
 - ▶ Realisierte Wertsteigerungen bzw -verluste von Wertpapieren (Aktien, Rentenpapiere, Investmentfonds)
 - ▶ Derivative (Gewinne und Verluste) einschließlich Indexzertifikate
- ▶ **Aufwendungen** (Depotgebühren; Fremdkapitalzinsen; Anschaffungsnebenkosten) dürfen nicht abgezogen werden → Prinzip der Bruttosteuerung
 - ▶ Offen: Verkauf zum „Festpreis“ (Spesen im Produkt eingepreist) → Müssen Spesen heraus gerechnet werden?

Forderungswertpapiere

- ▶ **Bisherige Regelung** (läuft für Altbestände weiter)
 - ▶ Zinsen aus dem Kupon unterliegen der KEST
 - ▶ Bei vorzeitiger Veräußerung fallen zeitanteilige Stückzinsen an, die ebenfalls der KEST unterliegen
 - ▶ Bei Kauf erhält der Anleger eine Gutschrift der KEST auf die Stückzinsen
 - ▶ Sowohl Wertsteigerungen als auch Wertverluste waren bislang steuerlich unbeachtlich (Ausnahme: Emission unter pari → KEST auf Wertzuwachs)
- ▶ **Neuregelung** (gilt für Anschaffungen ab **1.10.2011**)
 - ▶ Kupon unterliegt wie bisher der KEST
 - ▶ „Abschaffung“ der Stückzinsenregelung → Kauf nach Kupontermin anstreben!
 - ▶ Realisierter Wertzuwachs unterliegt der KEST
 - ▶ Realisierter Wertverlust kann über die Veranlagung beim Finanzamt mit anderen Kapitaleinkünften ausgeglichen werden → Kauf unter pari anstreben!

Aktien

- ▶ **Bisherige Regelung** (läuft für Altbestände weiter)
 - ▶ Dividende unterliegt der KEST (Anrechnung ausländische QuSt gem VO)
 - ▶ Sowohl Wertsteigerungen als auch Wertverluste waren bislang steuerlich unbeachtlich (Ausnahme: Veräußerung innerhalb eines Jahres → Finanzamt)
- ▶ **Neuregelung** (gilt für Anschaffungen ab **1.1.2011**)
 - ▶ Dividende unterliegt wie bisher der KEST
 - ▶ Realisierter Wertzuwachs unterliegt der KEST → Käufe noch 2010 tätigen!
 - ▶ Abzug von KEST erst bei Veräußerung ab 1.10.2011 → Veräußerungsgeschäfte bis 30.9.2010 sind als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 EStG zu beurteilen
 - ▶ Kauf Dez 2010; Verkauf Nov 2011 → nicht steuerbar, da § 30 EStG aF „*letztmalig auf vor dem 1.10.10 verwirklichte Besteuerungstatbestände anwendbar*“ und Bestandsschutz
 - ▶ Realisierter Wertverlust kann über die Veranlagung beim Finanzamt mit anderen Kapitaleinkünften ausgeglichen werden

Verluste aus Kapitalvermögen

- ▶ Verluste sind **gegen andere Kapitaleinkünfte** ausgleichbar, die mit 25% besteuert werden
 - ▶ Nicht aber gegen Sparzinsen sowie Zuwendungen von Privatstiftungen (ausländische Stiftungen offenbar schon?)
 - ▶ Wohl auch Ausgleich mit Früchten, die aus Kapitalvermögen resultieren, für die der Altbestandsschutz gilt
 - ▶ Ausländische Dividenden: nur 10% KEST anrechenbar
- ▶ **Anleger muss für den Verlustausgleich jedenfalls zum Finanzamt!**
 - ▶ Eröffnung eines neuen Depots für Wertpapieranschaffungen ab 2011 zur Vermeidung einer vollständigen Offenlegung?
- ▶ **Kein Verlustvortrag** auf eine spätere Veranlagung!
- ▶ Am Jahresende gezielt „Gegenpositionen“ realisieren?
 - ▶ Missbrauch, wenn das jeweilige Wertpapier nach kurzer Zeit wieder erworben → Bei Investmentfonds Ende 2000 akzeptierte Praxis

Investmentfonds Bisherige Regelung

- ▶ Besteuerung der **ausschüttenden** und **thesaurierenden** (sog ausschüttungs-gleiche Erträge) Investmentfonds war im Privatvermögen im Prinzip **gleich hoch**
 - ▶ Ordentliche Erträge (Zinsen, Dividenden nach Abzug der Fondsaufwendungen) voll mit KESt besteuert
 - ▶ Substanzgewinne aus Renten steuerfrei
 - ▶ „übrige“ Substanzgewinne (Aktien) zu 20% mit KESt besteuert (Fiktion von Spekulations-geschäften in dieser Höhe) → unabhängig von der Höhe der Ausschüttung
 - ▶ Verlustvortrag im Investmentfonds
- ▶ Sowohl Wertsteigerungen als auch Wertverluste waren bislang steuerlich unbeachtlich (Ausnahme: Veräußerung innerhalb eines Jahres)
- ▶ Bei Kauf und Verkauf von Fondsanteilen wurden Stückzinsen abgezogen (tägliche Meldung durch die Fondsgesellschaft)

Investmentfonds Neuregelung (I)

- ▶ **Neuregelung (gilt für Alt- und Neubestände) → verminderter Bestandsschutz**
 - ▶ Ausschüttungen werden voll mit KESt besteuert → ausschüttender Fonds ggf höher besteuert als thesaurierender Fonds
 - ▶ Thesaurierung von Erträgen → Mindestbesteuerung von
 - ▶ Ordentlichen Erträgen
 - ▶ Allen Substanzgewinnen (Aktien und Renten) im Ausmaß von 60% (schrittweise Anhebung in 10%-Schritten von 20% auf 60%; verzögerte Einbindung der Rentengewinne)
 - ▶ Weiterhin unbeschränkter Verlustvortrag im Investmentfonds (auch Altverluste)
 - ▶ Auch Verrechnung von Substanzverlusten gegen Früchte (auch Bankzinsen?)

Investmentfonds Neuregelung (II)

- ▶ **Zusätzliche Neuregelung** für Anschaffungen ab 1.1.2011
 - ▶ Besteuerung des realisierten Wertzuwachses anlässlich der Veräußerung mit KEST
 - ▶ Steuerbefreiung für Tilgungspläne (< 200.000; Eigenheim iSd § 18 Abs 1 Z 3 EStG) gemäß § 124b Z 185 EStG
 - ▶ Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung werden besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge den Anschaffungskosten durch die Bank hinzugezählt
- ▶ **Abschaffung der Stückzinsenregelung** mit 1.10.11 → offenbar werden für Anschaffungen bis 30.9.2011 noch KEST-Gutschriften erteilt?
 - ▶ Stückzinsen müssen bei Anschaffung nach dem 31.12.2010 gegebenenfalls durch die Bank (?) von den Anschaffungskosten abgezogen werden

Investmentfonds Beispiel Neuregelung

- ▶ Anleger kauft Investmentfondsanteile um 100 im Jänner 2011
- ▶ Anleger besteuert ausschüttungsgleiche Erträge in Höhe von jeweils 3 in den Jahren 2011 bis 2013
- ▶ Er verkauft die Fondsanteile Anfang 2014 um 120
- ▶ Lösung:
 - ▶ Anschaffungskosten iHv 100 (derzeit unklar, ob auch der Ausgabeaufschlag zu den Anschaffungskosten zählt)
 - ▶ Die besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Höhe von 9 (drei Jahre mal 3) werden hinzugezählt → Anschaffungskosten von 109 fortentwickelt
 - ▶ Bei Veräußerung unterliegen 11 (120 minus 109) der KEST iHv 2,75 (11 mal 25%) → der Anleger erhält 117,25

Investmentfonds Substanzgewinne im Privat- und Betriebsvermögen

- ▶ Im Betriebsvermögen zählen **100% der Substanzgewinne** zu den ausschüttungsgleichen Erträgen (im Privatvermögen nur 60% [schrittweise bis 2014]) → gilt ab Geschäftsjahren, die im Kalenderjahr 2012 beginnen
- ▶ **Inländische Investmentfonds** haben nur **einen Rechnungskreis** und schütten daher nur einen KEST-Betrag aus (§ 13 InvFG) → **Welchen?**
 - ▶ Wenn KEST auf 100% der SG berechnet → Erstattung eines Teiles der KEST an den Privatanleger (durch Bank oder Veranlagung beim Finanzamt?); kann die Bank den „richtigen ausschüttungsgleichen Ertrag“ zu den AK aufstocken?
 - ▶ ME besser: KEST des Privatvermögens auszahlen → Bank kann diesen Wert zur Erhöhung der Anschaffungskosten nehmen UND betriebliche Wertpapiere müssen ohnehin veranlagt werden (§ 97 Abs 1 letzter Satz EStG)
- ▶ Anm: Bei **ausländischen** Investmentfonds könnte die Bank aufgrund der Meldung (zusammen mit dem Wissen um den KEST-Status des Kunden) den genauen Betrag abführen und diesen Wert als Aufstockung der AK in Evidenz nehmen

Derivate (I)

- ▶ Derivate werden durch § 27 Abs 4 EStG von den Einkünften aus Kapitalvermögen erfasst
 - ▶ Bisher in der Regel Spekulationsgeschäft gemäß § 30 EStG → neu: Steuersatzbegünstigung, aber kein Vergessen mehr der Veranlagung
 - ▶ Aufgrund Komplexität gilt die Neuregelung erst für Derivate, die ab 1.10.11 angeschafft werden
- ▶ Besteuerung als Derivat nur insoweit als ein Differenzausgleich, ein Abschluss der Gegenposition oder eine sonstige Glattstellung erfolgt

Derivate (II)

- ▶ Wird die Option tatsächlich ausgeübt → Gewinn in die Anschaffungskosten eingepreist:
 - ▶ Beispiel in ErlRV: Calloption um 10 gekauft, dass Aktie um 100 erwerben darf → Aktienkurs auf 130 gestiegen → Ausübung: kein Gewinn aus Derivat sondern Anschaffungskosten der Aktie in Höhe von 110 (Kaufpreis 100 plus Optionsprämie) → Gewinn erst bei Veräußerung der Aktie realisiert
- ▶ Unklar wie eine Stillhalterprämie besteuert wird
 - ▶ Anleger erhält die Stillhalterprämie (Bank sperrt 25% der Prämie [Maximalgewinn des Anlegers] als Sicherheit für den KEST-Abzug?)
 - ▶ Erst nach Ablauf der Frist steht das Ob bzw die Höhe der Einkünfte des Anlegers fest → dieser Zeitpunkt als Abfuhr der KEST?

Cash or Share Anleihe

- ▶ Cash or Share Anleihe sind folgender Maßen gekennzeichnet
 - ▶ Zinskupon über Markt, da auch Stillhalterprämie eingepreist
 - ▶ Emittent hat das Recht am Ende Geld oder Aktien (wenn Kurs gesunken) zu liefern
- ▶ Bisherige Vorgehensweise: Kupons unterliegen der KEST; bei Verlust Erstattung von KEST (teilweise durch Bank)
- ▶ Fragen im Rahmen der neuen Rechtslage
 - ▶ Zeichnung der Anleihe bis Ende 2010; Lieferung Aktie 2011 → Neubestand (?)
 - ▶ Bewertung der gelieferten Aktien mit dem Nominale → gegebenenfalls Verlust durch Veräußerung der Aktie realisiert? ODER
 - ▶ Bewertung der Aktien mit deren Kurswert und Verrechnung der Verlustes über die Veranlagung?

Indezertifikate (I)

- ▶ Indexzertifikat ist ein Forderungswertpapier, das einen Ertrag verspricht, der von der Entwicklung eines Index abhängig ist
- ▶ **Drei „steuerliche Arten“** von Indexzertifikaten:
 - ▶ (1) **Neubestände**: Erwerbe durch den Anleger ab 1.10.2011 werden als Derivat besteuert → Gewinn unterliegt der KEST; Verlust kann gegen anderen Kapitaleinkünfte verrechnet werden
 - ▶ KEST-Basis: Veräußerungserlös minus Anschaffungskosten des Anlegers

Indezertifikate (II)

- ▶ (2) **„Konservative“ Altbestände** gelten grundsätzlich als Forderungswertpapier und werfen Zinsen ab; Verluste sind nicht verwertbar
 - ▶ KEST-Basis: Veräußerungserlös minus Nominale
 - ▶ Bei Anschaffung „Kurs > Nominale“ → Erteilung einer KEST-Gutschrift
 - ▶ Wertaufholungen „Kurs < Nominale“ sind steuerlich unbeachtlich → Tipp: Kauf eines Indexzertifikats bis 30.9.11, das „nur mehr von der Kapitalgarantie lebt“, da Index hoffnungslos → Kurs steigt → diese Zinskomponente KEST-frei
- ▶ (3) **„Spekulative“ Altbestände**, die vor 1.3.2004 begeben wurden (§ 124b Z 85 EStG) sind generell KEST-frei (ebenso bestimmte Turbozertifikate)
 - ▶ Besteuerung als (stets steuerpflichtiges) Termingeschäft gemäß § 30 EStG idF vor BudgBG 2011 (VwGH 26.11.02, 99/15/0159)? → nein bei Veräußerung ab 1.10.11, da § 30 aF bedingungslos ausläuft

Depotentnahmen und –übertragungen (I)

- ▶ Depotentnahme/-übertragung gilt **grundsätzlich** als **Veräußerung**
→ Verlust des Status als Altbestand; Besteuerung des Wertzuwachs bei Neubeständen
- ▶ Depotentnahme/-übertrag gilt **nicht** als Veräußerung, wenn:
 - ▶ Übertrag auf Depot desselben Anlegers bei der derselben Bank
 - ▶ Übertrag auf Depot desselben Anlegers bei anderer inländischer Bank → Kunde ermächtigt Bank seine Daten (insbesondere Anschaffungen) weiterzugeben
 - ▶ Kann die Bank diese Weitergabe der Daten verweigern?
 - ▶ Übertrag auf Depot desselben Anlegers zu ausländischer Bank → Kunde gibt Ermächtigung das Finanzamt zu informieren

Depotentnahmen und –übertragungen (II)

- ▶ **Unentgeltliche Übertragung** eines Wertpapierdepots (Erbschaft, Schenkung) → **Nachweis** gegenüber der Bank, dass die Übertragung unentgeltlich erfolgt ist („insbesondere“ Notariatsakt; Einantwortungsurkunde; finanzamtliche Schenkungsmeldung) ODER Ermächtigung der Bank zur Mitteilung an das Finanzamt
 - ▶ Welche weiteren Nachweise werden anerkannt?
 - ▶ Behandlung eines neuen Mitdepotinhabers? → mE muss der Bank nachgewiesen werden, dass ENTWEDER bisherige Depotinhaber weiterhin zu 100% wirtschaftlicher Eigentümer bleibt ODER eine teilweise Schenkung vorliegt

Betriebsvermögen Regelung für Erwerbe ab 2011 (I)

- ▶ Für Erwerbe ab 2011 grundsätzliche „Gleichschaltung“ mit dem Privatvermögen → Früchte und Wertveränderungen werden mit 25% besteuert (§ 27a Abs 6 EStG)
- ▶ **Abweichungen** zum Privatvermögen:
 - ▶ Teilwertabschreibungen weiterhin möglich
 - ▶ Keine „Endbesteuerung“, da zwingend Veranlagung erforderlich (§ 97 Abs 1 letzter Satz EStG) → jedenfalls Aufnahme in die Einkommensteuererklärung (auch bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung [obwohl Teilwertabschreibung ausgeschlossen])
 - ▶ Verluste werden gegen andere betriebliche realisierte Wertzuwächse und Derivate verrechnet (auf Antrag auch gegen Zinsen)

Betriebsvermögen Regelung für Erwerbe ab 2011 (II)

- ▶ Verlustüberhänge werden halbiert und gegen den Gewinn des Betriebes verrechnet
- ▶ Kein Abzug von Betriebsausgaben – aber Anschaffungsnebenkosten (zB Ausgabeaufschlag bei Investmentfonds) dürfen steuerlich ausdrücklich berücksichtigt werden
- ▶ **Vorteil: Neubestände** an Kapitalanlagen stets als (gewillkürtes) Betriebsvermögen widmen?
 - ▶ jedenfalls Einzeltitel (Verluste, TWA und Nebenkosten als Vorteil)
 - ▶ Investmentfonds laufende Besteuerung im Privatvermögen niedriger; attraktive Verlustverrechnung im Fonds; Ausgabeaufschlag im PV anerkannt?
- ▶ Diese Regelungen gelten nicht für Kapitalgesellschaften (§ 7 Abs 3 KStG) → bisheriges System weitergeführt

Veranlagungsoptionen

- ▶ **Zwei Veranlagungsoptionen**, die **unabhängig** von einander ausübar sind:
 - ▶ Wie bisher: **Progressiver ESt-Satz** ist ausnahmsweise günstiger →
 - ▶ Halbsatz für Dividenden wird abgeschafft (Zufluss ab 1.10.2011)
 - ▶ → mE Systembruch, da Dividenden mit Körperschaftsteuer vorbelastet!!
 - ▶ Verrechnung von Verlusten; DBA-Anrechnung → bleibt bei flat tax iHv 25%

Veräußerung von Beteiligungen

- ▶ Regelung des § 31 EStG (**Beteiligungsveräußerung aus dem Privatvermögen**) läuft bis 30.9.11 → ab dann Vermögenszuwachssteuer
- ▶ Dies bewirkt folgende Veränderungen:
 - ▶ Kein Abzug von Werbungskosten mehr
 - ▶ Beispiel zu **Übergangsregel**: Beteiligung: 2008: 2%, danach Absinken auf 0,5% → bleibt steuerhängig, wenn am 30.9.11 nach § 31 zu besteuern gewesen wäre (innerhalb fünf Jahre irgendwann > 1%) → daher ab 1.10.11 kein Herausfallen aus Steuerpflicht als Altbestand mehr möglich
- ▶ Beteiligungen des **Betriebsvermögens** unterliegen der Vermögenszuwachssteuer, wenn sie nach 31.12.2010 angeschafft werden
 - ▶ Bei Altbestand (Erwerb vor 1.1.2010) gilt aufgrund des Auslaufens der Halbsteuersatzes (§ 37 Abs 4 EStG) bei Veräußerungen ab 1.10.2011 der volle Steuersatz (offenbar Redaktionsversehen, da keine Bemerkung in den ErlRV)

KESSt auf Kapitalerträge von Kapitalgesellschaften

- ▶ Gilt der KESSt-Abzug für §-7-Abs-KStG-Körperschaften (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)?
- ▶ Gemäß § 93 Abs 1 EStG wird „*bei inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen die ESt durch Steuerabzug erhoben (KESSt)*“ → mE fallen Kapitalgesellschaften gar nicht unter den Grundtatbestand der KESSt, da sie definitionsgemäß keine Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen
 - ▶ § 93 EStG hat bisher auf eigens definierte „Kapitalerträge“ abgestellt
 - ▶ Die (neu formulierten) Befreiungen des § 94 Z 2 und 5 EStG gingen ins Leere



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!